

Zeven, 11.08.2025

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/367/2021-26	
Beratungsfolge		Termin	
Samtgemeindeausschuss		30.09.2025	
Samtgemeinderat		07.10.2025	

TOP: Festlegung des Termins für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

Sachverhalt/Begründung:

Anders als in der Vergangenheit wird der Termin zur HVB-Wahl jetzt neu durch die Vertretung per Beschluss gemäß § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bestimmt.

Grund der Änderung ist, dass die Amtsperiode der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten jetzt wieder **8 Jahre** beträgt, so dass die dann folgende Wahl im Jahr **2034** – also nicht zusammen mit der regulären Kommunalwahlen - stattfinden wird.

Gemäß § 45b Abs. 3 NKWG gilt die Bestimmung des eventuell erforderlichen Stichwahltermins analog.

Aus Kostengründen und anderer Synergien sowohl für die Samtgemeindeverwaltung als auch für die Trägerinnen und Träger der Wahlvorschläge wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Hauptwahl mit dem zeitgleich von der Landesregierung festgesetzten Termin zur Wahl des Samtgemeinderates und der Gemeinderäte am 13.09.2026 stattfinden zu lassen.

Wahlvorschlagsträger könnten ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt ihre Wahlwerbung veranlassen und auch die Fristen zur Einreichung der Vorschläge wären identisch und können nicht zu Irritationen führen.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten..

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde bestimmt den 13. September 2026 zum Wahltag für die Direktwahl zur Samtgemeindebürgermeisterin / zum Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Zeven.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27.09.2026 statt.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		SGBGM	